

Name: Herr Talasch Werner Ing. für die Stadt Wien

Anschrift: Dresdnerstraße 45, 1200 Wien

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Hinsichtlich der schalltechnischen Gutachten des UVP-Gutachtens sowie des schalltechnischen Beitrags zur UVE ergibt sich die Frage, wie die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des UVE-Beitrags durch den UVP-Sachverständigen geprüft wurde. Vom UVP-Gutachter wurde dazu erklärt, dass er eine Nachrechnung mit dem in Deutschland legislativ festgelegten Berechnungsverfahren der Anleitung zur Berechnung von Fluglärm (AZB) vorgenommen hat. Eine unmittelbare Überprüfung der Schlüssigkeit aufgrund der Ausarbeitung des Gutachtens konnte nicht vorgenommen werden. Hierzu ist festzustellen, dass die Richtigkeit eines Rechenganges aus den ausgewiesenen Eingangsdaten den zugehörigen Rechenparametern und ausgewiesenen Zwischenergebnissen nachvollziehbar sein muss. Die bloße Angabe des Endergebnisses führt nicht zu einem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten. Hinsichtlich der verwendeten Berechnungsrichtlinien ist festzustellen, dass im schalltechnischen Teil der UVE ein Ergänzungsblatt zur ÖAL Richtlinie 24 vom April 2006 angeführt wird, welches jedoch vom Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung nie herausgegeben wurde. Es kann sich sohin allenfalls um ein nicht autorisiertes Arbeitspapier der Fluglärm Arbeitsgruppe im ÖAL handeln. Es erscheint daher fragwürdig, dieses Papier anzuwenden. Im UVE-Fachbeitrag ist weiters auch von Berechnungen nach dem US-amerikanischen Verfahren INM die Rede. Es ist aus dem Gutachten nicht ersichtlich, ob die in den Tabellen und Plänen ausgewiesenen Werte mit dem Verfahren der ÖAL Richtlinie 24 oder dem Verfahren nach INM berechnet wurden, zumal dem Berechnungsverfahren INM im Textteil des Gutachtens breiter Raum eingeräumt wurde, während der Berechnung gemäß ÖAL Richtlinie 24 lediglich ein

Absatz gewidmet ist. Der Ersteller der UVE erklärte hierzu, dass das Verfahren der INM für die Trassenwahl verwendet wurde und auch das Verfahren in dem Mediationsverfahren verwendet wurde, die Berechnungen jedoch nach ÖAL Richtlinie 24 mit den im UVE Gutachten beschriebenen Adaptionen hinsichtlich der Steigwinkel und des Einfädelbereiches durchgeführt wurden. Der UVP Sachverständige erklärte weiters, dass die ÖAL Richtlinie 24 gewisse Schwachstellen aufweise und für die Nachrechnung daher das Verfahren der AZB mit den zuvor beschriebenen Adaptionen hinsichtlich der Flugdaten durchgeführt wurde. Hierzu ist festzustellen, dass dem zuzustimmen ist, weshalb die ÖAL Richtlinie 24 zwischenzeitlich auch zurückgezogen wurde. Vom Genehmigungswerber wurde noch angemerkt, dass zwischen dem Variantenvergleich und der Projekterstellung zu unterscheiden ist, wozu anzumerken wäre, dass aufgrund der Tatsache, dass der UVP nur eine Variante zugrunde liegt. Der Variantenvergleich bzw. ein langatmiger Diskurs über ein Berechnungsverfahren, dessen Ergebnisse in der UVE nicht einmal dargestellt werden, entbehrlich ist und bestenfalls zur Verwirrung führen kann. Hinsichtlich der Unsicherheiten der Prognose wurde der UVP-Gutachter gefragt, wie mit den Unsicherheiten der Prognose, die er in seinem Gutachten richtig darstellt, umgegangen wurde. Nach der, aus dem UVP-Gutachten ersichtlichen Vorgangsweise wäre die Unsicherheit der Prognose nur zu Lasten der Betroffenen ausgelegt. Darauf replizierte der UVP-Gutachter, dass der Beurteilung die Umhüllende aus dem Planfällen 2020 und 2025 zugrunde gelegt wäre und somit der Vorwurf einer zu geringen Anzahl von eingesetzten lärmarmen Flugzeugen ins Leere ginge, da im Planfall 2020 keine lärmarmen Flugzeuge berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der möglicherweise verstärkten Belästigung von Anrainern aufgrund von Verspätungen oder Verfrühungen wie im UVP-Gutachten angesprochen, wurden keine Erklärungen abgegeben.

Hinsichtlich der Bescheidaufgaben wird festgestellt:

Allgemein ist anzumerken, dass mit einer Angabe von Grenzwerten unabdingbar auch die Festlegung der für die Ermittlung diese Werte anzuwendenden Berechnungs- oder Messverfahren verknüpft wird, da jede Änderung eines Ermittlungsverfahren auch andere Ergebnisse bei gleichen Ausgangsdaten ergibt. Diese Festlegung des Mess- oder Berechnungsverfahrens fehlt noch.

Weiters ist festzustellen, dass bei festgelegten Berechnungsverfahren und gegebenen Ausgangsdaten Berechnungen einer wesentlich geringeren Streuung unterliegen als dies bei Messungen jemals der Fall sein kann, da bereits die Fehlergrenzen bei Messgeräten bei Referenzbedingungen, das sind 23°Celsius..., von 0,7 dB beträgt, während Immissionsmessungen aufgrund von Ringversuchen üblicherweise Unsicherheiten von 2 dB aufweisen. Die Rechenvorschrift AZB beispielsweise fordert, dass die Lage einer Isophone bei Berechnungen mit einer Genauigkeit von deutlich unter 5 m ermittelt werden muss. Hingegen sei festgestellt, dass 2 dB Messunsicherheit eine Abweichung der Isophone von mehreren Kilometern bedeuten kann. Die UVP-Behörde verwies auf die Judikatur des VwGH, wonach zu messen ist, was gemessen werden kann. Eine Aussage, die vor dem Licht des oben ausgeführten durchaus fragwürdig erscheint. Der UVP-Sachverständige erklärte, dass das günstigste Vorgehen ein Vergleich zwischen Messungen und Berechnungen ist, wofür anzumerken ist, dass die Genauigkeitsfrage bereits oben angesprochen wurde und dass Messungen aufgrund der Hintergrundregel nur im Nahbereich vom Flughafen sinnvoll sind und auch hier eine lückenlose Zuordnung der gemessenen Ereignisse zu den Flugbewegungen nicht möglich sein wird, was ja die bereits derzeit durchgeführten Messungen an den Messstationen des Flughafens belegen.

Hinsichtlich der Auflagen 14 und 16 ist festzustellen, dass die Formulierung dieser Auflagen missverständlich ist und erst aufgrund der Aussage des UVP-Sachverständigen, dass es sich zum Teil um eine Evaluierung zum anderen Teil um eine Prognose handle, Klarheit in die Intention der Auflage bringt, diese Intention jedoch bei der endgültigen Formulierung der Auflage mit der entsprechenden Klarheit zum Ausdruck gebracht werden müsste.

Schwechat, am 31. August 2011

  
\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)